

## **Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayerischen (Erz-)Diözesen**

### **[Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO vom 23./24.03.2011]**

Um die Beteiligung der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) zu gewährleisten, wird zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen (Erz-)Diözesen folgende Ordnung erlassen:

**Dr. Joachim Eder**

### **Kommentierung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)**

1. Es wird keine eigentliche Präambel, sondern eine Art „Vorbemerkung“ vorausgeschickt. Mit dem Verweis auf Art. 7 Abs. 1 GrO wird lediglich klargestellt, dass die Funktion“ der KODA-Ordnung der Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen (Erz )Diözesen dient.
2. Von kirchenpolitischer Bedeutung ist, dass die KODA-Ordnung in einer paritätischen Arbeitsgruppe der Bayerischen Regional-KODA vorbesprochen und auf der 150. Vollversammlung der Bayer. Regional-KODA einstimmig als Empfehlungsbeschluss an die bayerischen Bischöfe zur Inkraftsetzung gefasst worden ist. Damit zeigt die Dienstgeber- und Dienstnehmerseite in der Bayerischen Regional-KODA ihre Bereitschaft, auch die Ordnungen als ausschließlichen Kompetenzbereich der bayerischen Bischöfe gemäß dem in der GrO vorgegebenen Selbstverständnis vorzubereiten.
3. Die Erarbeitung von Ordnungstexten wie die Regional-KODA-Ordnung ist ausschließlich Sache des kirchlichen Gesetzgebers; es entspricht der Verfahrensweise in Bayern seit Ende der 80er Jahre, die Novellierungen in gemeinsamer Vorbereitung auf Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorzunehmen.
4. Ziel der Ordnung war auf Mitarbeiterseite, die Ausgestaltung des Dritten Weges in Bayern in echter paritätischer Weise vorzunehmen und eine Augenhöhe von Dienstgebern und Dienstnehmern zu erreichen. Die wesentlichen Vorgaben der Dienstnehmerseite finden sich in der Ordnung wider; einige Themen, die für die Dienstnehmerseite noch von Bedeutung sind, stehen auf der Agenda für die nächste Novellierung. Von besonderer Bedeutung ist dabei für die Mitarbeiterseite die Weiterentwicklung des Einspruchsrechtes des Diözesanbischofs; bei Inanspruchnahme sollte eine Verpflichtung des Bischofs erfolgen, die Sprecher beider Seiten vorher anzuhören.

## § 1 Die Kommission

In den bayerischen (Erz-)Diözesen besteht die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (Bayerische Regional-KODA) – im Folgenden: Kommission. Die Diözese Speyer wird unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinger Bischofskonferenz von dieser Ordnung nicht berührt.

5. Die Bayerische Regional-KODA wird in der Ordnung als „Kommission“ benannt. Die Diözese Speyer – obwohl Mitglied der Freisinger Bischofskonferenz - ist nicht von der Ordnung erfasst.

6. Die sieben bayerischen Diözesanbischöfe erlassen die Ordnung jeweils für ihr Territorium, da die Regional-KODA – in der Regel gleichlautende - Regelungen für alle sieben bayerischen Diözesen fasst. Auch wenn es möglich ist, dass für unterschiedliche Diözesen oder unterschiedliche Sparten unterschiedliche Regelungen erlassen werden können, ist dies faktisch nicht der Fall. Der Grundsatz der „Einheitlichkeit“ würde diesem Vorgehen auch widersprechen.

## § 2 Amtszeit

Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. September des Jahres, in dem die Wahl der Vertreterinnen/der Vertreter der Beschäftigten stattgefunden hat und endet am 31. August nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn der Amtszeit. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.

7. Die Amtszeit ist auf 5 Jahre festgelegt, jeweils der Zeitraum vom 1.9. – 31.8. Es ist unerheblich, innerhalb welchen Zeitraums die konstituierende Sitzung einer neuen KODA stattfindet; sie muss allerdings innerhalb von 6 Monaten nach dem 31.8. des Wahljahres erfolgen. Ansonsten besteht keine Rechtsgrundlage für eine Kommission und es bedürfte einer neuen kirchengesetzlichen Regelung durch die zuständige kirchliche Autorität. Bis zur konstituierenden Sitzung führt die bisherige Kommission – mit den bisherigen Mitgliedern - die Amtsgeschäfte fort, kann also auch noch gültige Beschlüsse fassen.

8. Von Bedeutung ist dies auch für die Zentral-KODA-Mitglieder, da sie bis zur konstituierenden Sitzung der Bayer. Regional-KODA ordentliche Mitglieder der ZK bleiben, selbst wenn sie für die neue Amtszeit der Kommission nicht mehr gewählt sind.

### § 3 Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die Aufstellung von Rechtsnormen, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für die in § 4 Absatz 1 genannten Rechtsträger regeln. Die Befugnis der Kommission zur Beschlussfassung besteht, soweit und solange die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht.

9. Die Aufgabe der Kommission ist keine Zuarbeit oder reine Beratung für den Diözesanbischof, sondern die „Aufstellung von Rechtsnormen“, welche Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen für im Geltungsbereich in § 4 genannte Rechtsträger regeln. Die KODA stellt entsprechend kein „Beratungsgremium“ des Bischofs dar; sie ist eine eigenständige kirchliche Kommission mit kirchengesetzlich festgelegten Kompetenzen.

10. Zu beachten ist, dass der Begriff „Rechtsnormen“ in mehrfacher Hinsicht zu verstehen ist:

- a. Innerkirchlich sind die Beschlüsse der Kommission „Rechtsnormen“, d.h. für die von der KODA-Ordnung erfassten kirchlichen Einrichtungen gelten sie zwingend.
- b. Die zwingende Wirkung der KODA-Regelungen ist – wie auch im tariflichen Bereich – als eine Mindestbedingung anzusehen, d.h. dass darüber hinausgehende Regelungen seitens des Dienstgebers unberührt bleiben und möglich sind. Allerdings kann der Dienstgeber keine schlechteren Regelungen vereinbaren. Von Dienstgeberseite wird im Gegensatz zu dieser Auffassung auf einen Gesetzescharakter der KODA-Regelungen – wobei dieser Gesetzescharakter strittig ist - verwiesen mit der Wirkung, dass auch keine besseren Regelungen möglich sind. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da das KODA-System ausdrücklich das innerkirchliche Pendant zum Tarifsysteem darstellt.
- c. Die gemäß Art. 7 GrO erforderliche „Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof“ muss rechtlich nicht zwingend als „kirchliches Gesetz“ erfolgen, das eine Festlegung nach oben wie unten nach sich zieht.
- d. Die Reichweite der Geltung dieser kirchlichen „Rechtsnormen“ im staatlichen Bereich kann durch bischöfliche Verfahrensgesetzgebung nicht festgelegt werden; diese Entscheidung kommt ausschließlich den staatlichen Gerichten zu.
- e. Die KODA-Regelungen werden einzelvertraglich durch eine Bezugnahmeklausel im Arbeitsvertrag vereinbart, gelten aufgrund privatautonomer Vertragsgestaltung, nicht normativ, wobei die AGB-Kontrolle für Arbeitsverträge und damit auch für arbeitsrechtliche Bezugnahmeklauseln gesetzlich angeordnet ist.

11. Die Befugnis der Kommission zur Beschlussfassung ist begrenzt, soweit und solange die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Das bedeutet, dass bestehende KODA-Regelungen, für die die ZK zuständig ist, von der ZK geändert werden können. Ebenso können entsprechende Regelungen von der Bayer. Regional-KODA nicht verändert werden können. Soweit Zentral-KODA-Regelungen inhaltlich noch ausgefüllt werden können, verbleibt dies in der Zuständigkeit der einzelnen arbeitsrechtlichen Kommissionen, in diesem Fall bei der Bayer. Regional-KODA.

(2) In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung und in die Festlegung der Loyalitätsobliegenheiten sowie die Ausgestaltung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Loyalitätsobliegenheiten gemäß Artikel 3 bis 5 Grundordnung kann die Kommission nicht eingreifen.

12. Um keinen Eingriff in die originäre bischöfliche Gesetzgebungskompetenz zu ermöglichen, kann die Kommission in die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung nicht eingreifen. Dies bezieht sich auf die Ausgestaltung von „Amtsaufgaben“, die von diesen Berufsgruppen und/oder Beschäftigten auszuüben sind, da sie in der Regel auch mit einer kirchlichen Beauftragung verbunden sind. Diese Ausgestaltung erfolgt in Bayern durch bischöfliche Regelung in Form einer kirchengesetzlich erlassenen Dienstordnung-Allgemeiner Teil für pastorale Berufsgruppen. Aufgrund der vorgegebenen auszuübenden Tätigkeiten legt dann die Kommission die arbeitsvertragsrechtlichen Konsequenzen – also Eingruppierung etc. – fest. Dies bedeutet, dass die arbeitsrechtlichen Folgen für diese Berufsgruppen in der Kompetenz der Kommission verbleiben.

13. Sofern auf bischöfliche Weise auch die arbeitsvertragsrechtlichen Inhalte festgelegt werden sollen, sind die Beschäftigungsverhältnisse der entsprechenden Mitarbeiter auf (kirchen-)beamtenrechtlicher Basis zu ordnen.

14. Verfassungsrechtlich kommt die Festlegung der Loyalitätsobliegenheiten sowie die Ausgestaltung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Loyalitätsobliegenheiten gemäß Artikel 3 bis 5 Grundordnung der „Kirche“, also der zuständigen kirchlichen Autorität – dem Diözesanbischof – zu. Dieser Bereich ist damit der Kompetenz der Kommission von vornherein entzogen.

## § 4 Geltungsbereich

(1) Die Kommission wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts der folgenden Rechtsträger:

- a) der kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, für die der Diözesanbischof die Grundordnung unmittelbar in Kraft gesetzt hat,
- b) der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, soweit sie die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben,
- c) der Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, soweit diese verbindlich entschieden haben, dass die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse der Kommission auch für ihre Einrichtungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen als in Kraft gesetzt gelten.

15. Im Geltungsbereich wird in Abs. 1 die Mitwirkung der Kommission bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts

- a. der kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, für die der Diözesanbischof die Grundordnung unmittelbar in Kraft gesetzt hat,
- b. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, soweit sie die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben,
- c. der Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts, soweit diese verbindlich entschieden haben, dass die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse der Kommission auch für ihre Einrichtungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen als in Kraft gesetzt gelten,

festgelegt.

Damit werden die Vorgaben für kirchliche Einrichtungen, die sich durch das Urteil des päpstlichen Delegationsgerichtes vom 31.3.2010 und der Entscheidung der Päpstlichen Kommission für Gesetzestexte vom 12. September 2010 ergeben, in der Ordnung abgebildet. Der Diözesanbischof hat nicht generell über alle kirchlichen Einrichtungen Gesetzgebungskompetenz; Voraussetzung ist – sofern nicht eindeutig aus dem CIC die Gesetzgebung abgeleitet werden kann – ein besonderer Bezug des Diözesanbischofs zu dieser besonderen Vereinigung. Die offene Formulierung in Buchst. a wird dieser Voraussetzung gerecht.

16. Für die sonstigen Rechtsträger ist die rechtsverbindliche Übernahme der Grundordnung erforderlich; die Voraussetzungen, wie diese zu erfolgen hat – sowie die in Zukunft nach der Novellierung der Grundordnung auch die Konsequenzen bei Nichtübernahme oder Ausstieg – werden in der GrO geregelt.

17. Buchst. c geht davon aus, dass für die Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts sowie die Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts die Grundordnung Geltung besitzt; unabhängig von der Geltung der GrO haben diese jedoch nach der KODA-Ordnung das Recht, vorab festzulegen, ob sie die Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA – und damit das gemäß der KODA-Ordnung gefasste KODA-Recht – für sich gelten lassen. Wenn diese Entscheidung getroffen ist, gilt das KODA-Recht der Kommission. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Entscheidung auch zurück genommen werden kann, dass aber ein Hin- und Hergehen zwischen Geltung und Nichtgeltung nicht möglich ist.

18. Zu beachten ist, dass aufgrund der Geltung der GrO aber in jedem Fall auch die Geltung von Art. 7 für diese Einrichtungen gegeben ist. Die Freistellung von der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung bewirkt damit nicht eine Freistellung von Art. 7 GrO. Ggf. müssen diese Einrichtungen dann das Erfordernis des Art. 7 GrO auf andere Weise, z.B. durch eine eigene Ordens-KODA oder durch Anwendung der AVR oder eines sonstigen KODA-Rechtes, erfüllen.

19. Sofern eine Einrichtung, die auf die GrO verpflichtet ist oder ihre Geltung akzeptiert hat, Art. 7 GrO nicht anwendet, läuft sie in Gefahr, dass für diesen Bereich staatliches Arbeitsrecht zur Anwendung kommt, ggf. mit der Möglichkeit, dass in den Einrichtungen dieses Rechtsträgers ein Erzwingungsstreik für einen Tarifvertrag erfolgen kann.

(2) Ausgenommen von der Zuständigkeit der Kommission ist die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Personen im Sinne des can. 1009 CIC.

(3) Soweit kirchliche Rechtsträger satzungsgemäß die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) anwenden oder sich für die Anwendung dieser Richtlinien entschieden haben, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

20. Festgelegt ist, dass die Kommission für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Personen im Sinne des c. 1009 CIC, also von Klerikern, keine Zuständigkeit hat. Damit sind Diakone, soweit sie als Diakone in einem eigenen Dienstverhältnis zur Diözese stehen, nicht auf das ABD festgelegt. Sofern diese Diakone jedoch als Gemeinde- oder Patorialreferenten oder in einem sonstigen kirchlichen Beruf mit einem Arbeitsvertrag tätig sind, gilt das ABD aufgrund der Zugehörigkeit zu diesen Beschäftigungsgruppen.

21. Sofern Priester ausnahmsweise auf arbeitsvertraglicher Basis beschäftigt sind, ist der Dienstgeber in der Gestaltung dieser Beschäftigungsverhältnisse frei.

22. Die kirchengesetzlich erlassene KODA-Ordnung geht davon aus, dass ihre Geltung für alle kirchlichen Einrichtungen in den bayerischen Diözesen vorrangig ist. Sie lässt allerdings zu, dass kirchliche Rechtsträger, die satzungsgemäß die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) anwenden, von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen bleiben. Darüber hinaus eröffnet sie die Möglichkeit, dass kirchliche Einrichtungen, die an sich gesetzlich an die KODA-Ordnung gebunden sind, sich für die Anwendung der AVR-DCV entscheiden können. Dies betrifft z.B. Sozialstationen in der Trägerschaft einer Kirchenstiftung; hier ist die Anwendung der AVR für die Beschäftigten im Pflegebereich sinnvoll, da das ABD keinen eigenen Pflegetarif kennt.

23. Die Norm ist allerdings insoweit unscharf, da sie nicht eindeutig zulässt, dass ein Rechtsträger nur für einzelne Beschäftigtengruppen seiner Einrichtungen (z.B. Pflege) AVR anwendet, jedoch für die Stiftung als solche (Mesner, Kirchenmusiker) und für die Kindertagestätte aber ABD.

(4) Die vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend für die in Absatz 1 genannten Rechtsträger und deren Beschäftigte.

24. Abs. 4 macht noch einmal ausdrücklich deutlich, dass die in Kraft gesetzten KODA-Regelungen in allen Fällen, in denen die Bayer. Regional-KODA-Ordnung die Grundlage für die Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts darstellt, unmittelbar und zwingend – also kirchlich normativ - für alle Rechtsträger und deren Beschäftigte Geltung hat. Dies gilt dann unabhängig davon, ob sie der bischöflichen Gesetzgebung unterworfen sind oder nicht. Dies hat zur Folge, dass alle kirchlichen Dienstgeber kirchengesetzlich verpflichtet sind, die Arbeitsverträge der Beschäftigten nach dem ABD zu gestalten. Damit wird der Kirchenstiftungsaufsicht die Verantwortung für die genaue Anwendung des ABD in den Kirchenstiftungen übertragen.

25. Dies schließt auch ein, dass die Anwendung des ABD gerichtlich eingefordert werden kann. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof KAGH hat in einigen Entscheidungen unmissverständlich festgehalten, dass von einer MAV auch die Eingruppierung mit der Begründung verweigern darf, wenn kein kirchliches Arbeitsvertragsrecht in der Einrichtung dem Arbeitsvertrag zugrunde gelegt wird. Damit besteht in allen Fällen, in denen eine MAV besteht, eine rechtliche Handhabung. Sofern keine MAV gegeben ist, stellt sich die Problematik schwieriger dar. Individualarbeitsrechtlich ist ein/e Beschäftigte/r auf ein staatliches Arbeitsgericht verwiesen; ob ein staatliches Arbeitsgericht in diesem Fall anerkennt, dass eine Anwendung eines kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes erfolgen muss, ist wohl nicht zu erwarten. Es ist eher davon auszugehen, dass in diesem Fall staatliches Arbeitsrecht Geltung hat, also die Möglichkeit der individuellen Vertragsgestaltung, aber in diesem Fall auch für die Beschäftigten die Möglichkeit eines Erzwingungsstreikes für einen Tarifvertrag. Ob dies bei kleinen kirchlichen Einrichtungen eine realistische Alternative ist, ist eher zu verneinen.

Ob die Festlegung der unmittelbaren und zwingenden Geltung für die Beschäftigten den Beschäftigten das Recht gibt, die Anwendung des ABD über die Individualschlichtung einzufordern, ist zu verneinen, da die Anrufung der Individualschlichtung kein generelles Recht der Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen aus einer kirchengesetzlichen Ordnung ist, sondern ein Recht von ABD-Beschäftigten zur gütlichen Regelung ihrer individuellen Streitigkeiten.

26. Eine direkte normative Geltung gegenüber den Beschäftigten ist auszuschließen. Zum einen ist eine normative Geltung im staatlichen Rechtskreis aufgrund der privatautonomen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nicht möglich, zum anderen können nicht-katholische Beschäftigte durch bischöfliche Gesetzgebung nicht erreicht werden, so dass auch eine generelle normative Geltung im kirchlichen Rechtskreis ausscheidet.

## § 5 Zusammensetzung, Berufung, Wahl der Mitglieder

(1) Die Kommission ist paritätisch besetzt. Sie setzt sich aus 38 Mitgliedern (19 Dienstgebervertreter/ Dienstgebervertreterinnen und 19 Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen) zusammen und zwar

- a) jeweils zwei Dienstgebervertreter/ Dienstgebervertreterinnen und zwei Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen aus den (Erz-)Diözesen Bamberg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg,
- b) drei Dienstgebervertreter/ Dienstgebervertreterinnen und drei Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen aus der Diözese Augsburg,
- c) vier Dienstgebervertreter/ Dienstgebervertreterinnen und vier Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen aus der Erzdiözese München und Freising sowie
- d) zwei Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC und
- e) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Schulträger. Davon kann ein/eine auch Vertreter/Vertreterin des Katholischen Schulwerks in Bayern sein.

27. § 5 regelt die paritätische Besetzung der Kommission aus einer gleichen Anzahl von Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter/-innen. Der Begriff „Dienstnehmer/-in“ wird in der Ordnung nur für die Vertreter/-innen in der Kommission verwendet; sofern die vom Arbeitsvertragsrecht Betroffenen gemeint sind, ist von „Beschäftigten“ die Rede. Der Begriff „Mitarbeiter/-in“ als weitergehender Begriff findet in der KODA-Ordnung nur im Sinne der MAVO an einigen wenigen Stellen Verwendung.

28. Die Formulierung „ist paritätisch besetzt“ beinhaltet nicht nur eine numerische Parität, sondern auch eine qualitative, die an den entsprechenden Stellen in der Ordnung auch ihre Ausgestaltung finden muss. Das Erfordernis der Parität ist grundlegende Rechtsgrundlage für Freistellung und andere für die Kommissionsarbeit wesentliche Erfordernisse.

(2) Die Dienstgebervertreter/  
Dienstgebervertreterinnen werden durch die  
Freisinger Bischofskonferenz für die Amtszeit  
berufen. Als Dienstgebervertreter/  
Dienstgebervertreterin kann nicht berufen werden,  
wer Mitarbeiter/ Mitarbeiterin im Sinne der  
diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen  
(MAVO) ist.

(3) Die Dienstnehmervorteiler/  
Dienstnehmervorteilerinnen werden durch die  
Beschäftigten der in § 4 Absatz 1 genannten  
Rechtsträger unmittelbar gewählt. Das Nähere  
regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser  
Ordnung ist.

29. In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Dienstgebervertreter/-innen durch die Freisinger Bischofskonferenz jeweils für die Amtszeit berufen werden, also ggf. erneut einer Bestätigung bedürfen. Für die Berufung des/der Dienstgebervertreter/-in ist erforderlich, dass sie keine Mitarbeiter/-in im Sinne der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen (MAVO) sind.

30. Die Wahl der Dienstnehmervorteiler/-innen erfolgt in Urwahl durch die Beschäftigten, wobei sich in Zukunft die gesamten Wahlbestimmungen in der Wahlordnung, die Bestandteil der KODA-Ordnung ist, finden. Damit ist eine unnötige Doppellung von Bestimmungen in zwei Ordnungstexten entfallen.

## § 6 Konstituierende Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Der/Die bisherige Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung ein, die innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommission stattfindet.

(2) Das nach Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.

(3) In der konstituierenden Sitzung werden ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende von der Kommission für die Hälfte der Amtszeit mit einfacher Mehrheit geheim gewählt. Je einer/eine muss der Dienstgeber- bzw. der Dienstnehmerseite angehören. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit wechselt der Vorsitz zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite kann die zeitliche Lage abweichend bestimmt werden. Bei jedem Wechsel findet eine Neuwahl statt.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der jeweiligen Amtszeit nach Absatz 3 eine Nachwahl statt.

31. Die konstituierende Sitzung findet im Regelfall innerhalb von acht Wochen nach dem 30.9. des Wahljahres statt. Ansonsten gilt, dass die Amtszeit der bisherigen Kommission längstens 6 Monate anhält.

32. Da es formal keinen Vorsitzenden (mehr) gibt, wird die konstituierende Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten Mitglied – unabhängig von der Seite – geleitet.

33. Inhalt der konstituierenden Sitzung ist ausschließlich die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in, wobei je einer/ aus beiden Seiten gewählt werden muss. Ein Wechsel zwischen beiden Seiten erfolgt im Regelfall nach der Hälfte der Amtszeit, allerdings kann im Einvernehmen – ist durch einen entsprechenden Beschluss in der Kommission mit dem regulären Zweidrittel-Votum herzustellen – auch mehrmals ein eigener Zeitraum – allerdings unter Beachtung einer paritätischen Aufteilung - festgelegt werden.

Bei jedem Wechsel ist zwingend eine Neuwahl beider Vorsitzenden erforderlich.

## § 7 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch

- a) Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende,
- b) Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- c) Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde, bzw. bei Lehrkräften Ausscheiden aus dem kirchlichen Schuldienst,
- d) grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission; die Feststellung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit.

(2) Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin vorzeitig aus, so beruft die Freisinger Bischofskonferenz für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

34. Die Mitgliedschaft in der Kommission kann auf verschiedene Weise enden. Zum einen durch das „Erlöschen der Mitgliedschaft“. Dafür wird die Fallgestaltung „Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit“ genannt, die vom Vorsitzenden festzustellen ist. Der Anlass als solcher genügt nicht, es bedarf der Feststellung. Ein Mitglied, bei dem diese Tatbestände vorliegen, bei dem diese aber nicht offiziell festgestellt worden sind, bleibt damit solange reguläres Mitglied, bis die Feststellung erfolgt ist. Ggf. kann der/die Vorsitzende kirchengerichtlich zur Feststellung gezwungen werden.

35. Das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese ist ein Tatbestand, der automatisch das Erlöschen nach sich zieht.

36. Bei grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission ist die Feststellung durch die Kommission in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich, die auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt. Es ist unerheblich, ob dieses Mitglied aus der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite kommt.

37. Zu beachten ist, dass auch alle weiteren Tatbestände einer kirchengerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.

38. Bei Ausscheiden folgt ein Mitglied aus der Dienstnehmerseite gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung nach; Ausnahme ist, wenn in einer Diözese kein Ersatzmitglied mehr gegeben ist. Dann erfolgt unabhängig von den Vorgaben der Wahlordnung die Bestimmung des/der Dienstnehmervertreter/-in gemäß Abs. 5, vgl. Nr. 42.

39. Für die Dienstgeberseite wird von der Freisinger Bischofskonferenz für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Vollversammlung vorzulegen und von dieser durch Entschlieung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde zur Vollversammlung erhoben werden; die Vollversammlung entscheidet abschlieend.

Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter/ eine Dienstnehmervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin, benennt die Freisinger Bischofskonferenz für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kommission ruht von Rechts wegen im Falle einer Kündigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beendigung oder den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses.

40. Mit der Erklärung des Ruhens der Mitgliedschaft wird auf besondere Gegebenheiten Rücksicht genommen, z.B. Mutterschaftsurlaub, Elternzeit oder Sabbatjahr. Für solche Zeiten kann auf Antrag des einzelnen Mitgliedes dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Vollversammlung vorzulegen und von dieser durch Entschlieung zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde zur Vollversammlung erhoben werden; die Vollversammlung entscheidet abschlieend.

Mit dem Begriff „Entschlieung“ wird eine neue Begrifflichkeit gegenüber dem Begriff „Beschluss“ eingeführt. Von daher ist zu fragen, welcher Unterschied zu einem KODA-Beschluss besteht. Da für KODA-Beschlüsse – abgesehen von eigens geregelten Ausnahmen – ein Zweidrittel-Quorum erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass für eine Entschlieung nur eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

40 a) Der Begriff „Entschlieung“ kommt bislang nur in § 7 Abs. 3 BayRKO vor. Seine Abgrenzung zum Begriff „Beschluss“ wird in der Geschäftsordnung vorgenommen. Die Novellierung der Geschäftsordnung ist in der Herbstsitzung 2011 geplant. Unklar ist v.a., ob die abschließende Entscheidung der Vollversammlung nach einer Beschwerde ebenfalls als Entschlieung oder als Beschluss zu werten ist. Da es sich nicht um einen Beschluss im Sinne des § 12 handelt, ist ebenfalls von einer „Entschlieung“ auszugehen.

41. Von besonderer Bedeutung ist die Ruhenserklärung der Mitgliedschaft in der Kommission im Falle einer Kündigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Beendigung oder den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Hier ruht die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt der Kündigung von Rechts wegen. Damit wird eine Lücke geschlossen, in der ggf. eine Seite während eines Kündigungsschutzverfahrens nicht mehr in der Lage ist, die Hälfte der Stimmen auf der eignen Seite zu erhalten, um den Vermittlungsausschuss anrufen zu können. Hier dient die Ruhenserklärung der zwingend erforderlichen paritätischen Besetzung der Kommission.

(5) Scheidet ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Steht kein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Diözese bzw. kein Lehrervertreter/keine Lehrervertreterin mehr zur Verfügung, wählt die Dienstnehmerseite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben des § 5 Absatz 1 und den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.

42. In Abs. 5 besteht eine Sonderregelung gegenüber der Wahlordnung für den Fall, dass kein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Diözese bzw. kein Lehrervertreter/keine Lehrervertreterin mehr zur Verfügung steht. In diesem Fall hat die Dienstnehmerseite das Recht, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern der restlichen Diözesen unabhängig von den Vorgaben des § 5 Absatz 1 und den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nach zu wählen. Den Überlegungen der Mitarbeiterseite, ggf. der diözesanen DiAG dieses Recht für ein Mitglied aus der Diözese zu übertragen, wurde nicht entsprochen, um den betrieblichen und den überbetrieblichen Bereich nicht miteinander zu vermischen. Sofern kein Ersatzmitglied aus dem Lehrerbereich mehr gegeben ist, kann deshalb die Dienstnehmerseite der Kommission aus allen Ersatzmitgliedern der sieben Diözesen auch eine „fachfremde“ Person als Lehrervertreter/-in nachwählen.

## § 8 Rechtsstellung und Freistellung von der Arbeit

(1) Die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission steht der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang von der Arbeit freigestellt. Die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 25 Absatz 1 Regional-KODA-Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Dienstnehmerseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

43. Die Rechtsstellung der Mitglieder – Dienstgeber wie Dienstnehmer – wird in § 8 geregelt. Zu beachten ist, dass unterschiedslos beide Seiten benannt sind. Nur für die Übergangsfrist von der erfolgten Wahl bis zur konstituierenden Sitzung besteht eine Sonderregelung, wonach für die notwendigen Sitzungen die Freistellung zu gewähren ist. Damit sind alle Sitzungen betroffen, die von der Dienstnehmerseite der Kommission oder der Kommission als solcher während dieses Zeitraumes angesetzt sind. Sofern auf diesen Sitzungen Themen besprochen werden, die die derzeitige Tätigkeit der Kommission betreffen, sind die bisherigen Mitglieder, die nicht mehr in die neue Kommission gewählt worden sind, ebenfalls einzuladen.

44. Entscheidend ist, dass die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich steht. Damit ist implizit ein Anspruch auf Entlastung für den arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gegeben. Dieser kann durch Wegfall dieser Tätigkeit oder durch eine Ersatzperson ausgeglichen werden. Ob ggf. der Ausgleich bei teilzeitbeschäftigten Dienstnehmervertreter/-innen durch eine (befristete) Erhöhung des Beschäftigungsumfanges des Kommissionsmitgliedes erfolgt, ist Sache des für dieses Mitglied zuständigen Dienstgebers. Es besteht damit kein Anspruch auf Erhöhung des Beschäftigungsumfanges für die Zeit der Freistellung.

45. Die Bestimmungen, dass die Mitglieder der Kommission in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden dürfen, ziehen nach sich, dass aus ihrer Tätigkeit keine beruflichen Nachteile erwachsen dürfen. Damit muss geklärt sein, dass sie einen üblichen beruflichen Aufstieg mitvollziehen und auch bei Bewerbungen in gleicher Weise Berücksichtigung finden müssen. Auch die beruflichen Fortbildungen müssen in gleicher Weise weiter gewährt werden.

46. Bislang nicht geregelt ist, wie Dienstnehmervertreter, die aus verschiedenen Freistellungen eine 100%-Freistellung ausüben, bei Rückkehr in ihre Tätigkeit die Möglichkeit einer Neu- bzw. einer „Auf-den-Stand-Qualifizierung“ erhalten.

47. Die offene Freistellungsbestimmung „im erforderlichen Umfang“ gewährt einerseits einen umfassenden Schutz für die Arbeit, erfordert aber auch, dass die in der Freistellung anfallende Tätigkeit auch erforderlich ist. Das bedeutet, dass ein Mitglied sich nicht auf seine Freistellung berufen kann, um jedweder nach seiner persönlichen Auffassung „erforderlichen“ Tätigkeit nach zu gehen. Andererseits ist ein Dienstnehmervertreter nicht genötigt, über alle seine Tätigkeiten dem Dienstgeber Rechenschaft abzulegen. Im Streitfall ist diese Frage durch das Kirchliche Arbeitsgericht zu klären.

(3) Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen der Kommission.

48. Die Freistellung ist in eigenen Ausführungsbestimmungen der Kommission geregelt. Damit beruht der Freistellungsanspruch auf der Ordnung, die Ausgestaltung aber auf eigenen KODA-Regelungen, die wiederum nur mit einem neuen Beschluss auf paritätischer Basis verändert werden können.

In § 8 Abs. 3 wird der Kommission von den bayerischen Bischöfen die Kompetenz übertragen, den gesamten Bereich der Freistellung und Rechtsstellung in eigenen Ausführungsregelungen ohne Inkraftsetzungserfordernis durch den Bischof zu regeln. Damit könnte die Kommission eine eigene „Rechtsstellungsordnung“ schaffen.

49. Mit den von der KODA bislang beschlossenen Ausführungsbestimmungen ist der „erforderliche Umfang“ in Abs. 2 konkretisiert worden, so dass einer über diese Ausführungsbestimmungen hinausgehenden individuellen Forderung nach weiterer Freistellung vom Dienstgeber nicht nachgekommen werden muss. Ggf. müsste eine solche Forderung kirchengerichtlich - aufgrund besonderer Umstände - durchgesetzt werden.

50. Die Ausführungsbestimmungen zur Freistellung decken die wesentlichen Funktionen innerhalb der Kommission weitgehend ab.

51. Zu beachten ist, dass bislang die Frage der Rechtsberatung der Dienstnehmerseite in der KODA-Ordnung nicht geregelt ist, auch nicht in den Ausführungsbestimmungen. Allerdings steht der Mitarbeiterseite seit 1995 ein jährlicher Rechtsberatungsetat zur freien Verfügung, der vom jeweiligen Sprecher der Dienstnehmerseite verwaltet wird. Generell könnten durch die Ausführungsbestimmungen weitere Tatbestände in Bezug auf die Rechtsstellung der Dienstnehmer wie auch der Dienstgeber geregelt werden, so dass der Erlass einer eigenen „Rechtsstellungsordnung“ durch die Kommission selbst erfolgen könnte.

## § 9 Schulung

(1) Die Mitglieder der Kommission werden im erforderlichen Umfang bis zu insgesamt einer Woche im Jahr für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. Die Dienstnehmerseite stellt für ihre Mitglieder die Erforderlichkeit fest.

(2) Die Kosten trägt die jeweilige (Erz-)Diözese. Bei Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe d) und gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Kosten von den bayerischen Diözesen getragen.

52. Auch der Schulungsanspruch besteht für die Dienstgeber- wie Dienstnehmerseite. Die Mitglieder haben Anspruch bis zu insgesamt einer Woche im Jahr für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. Da die Amtszeit im Oktober beginnt und im August fünf Jahre später endet, kann dieser Schulungsanspruch innerhalb von 6 Jahren in Anspruch genommen werden. Dies gilt „im erforderlichen Umfang“, wobei die Dienstnehmerseite für ihre Mitglieder die Erforderlichkeit feststellt. Dies erfolgt i.d.R. auf der regulären Arbeitssitzung und wird im Protokoll festgehalten. Mit der Feststellung der Erforderlichkeit kann die dafür erforderliche Freistellung vom zuständigen Dienstgeber oder von der für die Kostentragung zuständigen Diözese nur noch in den Fällen verweigert werden, in denen das jährliche Fortbildungskontingent ausgeschöpft ist oder dringende betriebliche Gründe vorliegen, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt sind. „Betriebliche Gründe“ allein reichen für eine Ablehnung einer für erforderlich gehaltenen Schulung nicht aus. Die Diözese kann allerdings auch ohne Nachweis der Erforderlichkeit durch die Arbeitgeberseite eine Schulungsmaßnahme anerkennen. Dies gilt v.a. dann, wenn eine entsprechende Schulung auch für eigene Dienstgebervertreter ermöglicht wird.

53. Die Kosten sind von der jeweiligen Diözese zu übernehmen. Für die Vorsitzenden der Kommission und die Lehrkräftevertreter werden die Kosten von den bayerischen Diözesen getragen.

## § 10 Kündigungsschutz

Einem Mitglied der Kommission kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Absätze 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

54. Der Kündigungsschutz ist weitreichend, da einem Mitglied der Kommission – Dienstgeber wie Dienstnehmer - nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann und nur in den Fällen des Artikels 5 Absätze 3 bis 5 Grundordnung – also bei Verletzung von Loyalitätsobliegenheiten - auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden kann, soweit eine solche aufgrund der Beschäftigungszeit noch möglich ist. Dies gilt auch für die Zeit innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

## § 11 Vollversammlung, Antragsstellung, Geschäftsordnung und Stimmrechtsübertragung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zu Vollversammlungen zusammen. Eine Vollversammlung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der/Die Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Vollversammlung ein. Er/Sie entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende persönlich anwesend sind.

(4) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung der Kommission oder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Vorsitzenden nachzuweisen. Die schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann nur für jede Sitzung gesondert erklärt werden. Bei Wahlen in der Kommission ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

55. Es gibt keine festgelegte jährliche Verpflichtung für ein Zusammentreten der Kommission, allerdings besteht eine Verpflichtung zur Einberufung einer Sitzung, sofern von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen ein Zusammentreten verlangt wird. Es bedarf nur einer Begründung; die Stichhaltigkeit dieser Begründung ist durch den/die Vorsitzende/n nicht überprüfbar.

56. Für die Einladung – die zumindest eine summarische Tagesordnung enthalten muss - besteht eine Zweiwochenfrist, bei Eilbedürftigkeit 8 Tage, wobei die Entscheidung darüber im Ermessen des/der amtierenden Vorsitzenden steht.

57. Da die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung gegeben ist, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende persönlich anwesend sind, ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen die Ladungsvorschriften nicht die Gültigkeit von gefassten Beschlüssen tangiert.

58. Es gilt das System der Stimmrechtsübertragung bei Verhinderung, allerdings kann pro Mitglied nur eine Übertragung vorgenommen werden. Bestehen mehrere Stimmrechtsübertragungen auf eine Person, entfallen ab der zweiten Stimmrechtsübertragung alle ersatzlos, da der Nachweis dem/r Vorsitzenden zwingend schriftlich einzureichen ist. Pauschale Stimmrechtsübertragungen für mehrere Sitzungen sind unzulässig. Bei jedweder Art von Wahlen innerhalb der Kommission gelten keine Stimmrechtsübertragungen.

(5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Die Vollversammlungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

59. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kommission, wobei die Anträge schriftlich mit Begründung vorgelegt werden müssen. Das bedeutet, dass selbst Anträge, die im Vorbereitungsausschuss oder von einer Seite gemeinsam erstellt werden, von einem Mitglied als eigener Antrag vorzulegen sind. Auch für den Regelungsbereich der Lehrkräfte sind eigene persönliche Anträge möglich, die in der Vollversammlung behandelt werden müssen. Im Gegensatz zu dem geringeren Beschlussquorum der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte bedarf es aber in diesen Fällen des Zwei-Drittel-Quorums zur Beschlussfassung.

60. Die Nichtöffentlichkeit der Vollversammlungen ermöglicht auch keinen Gaststatus. Sofern für eine Vollversammlung Gäste geladen werden sollen, sind entsprechende Themen vor Beginn der Sitzung zu behandeln; ab Sitzungsbeginn sind Gäste nicht mehr zulässig. Allerdings kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen, so dass Möglichkeiten der Teilnahme – wenn auch im begrenzten Maße - eröffnet sind. Die generelle Teilnahme eigener Rechtsberater der beiden Seiten ist nicht vorgesehen.

61. Die Kommission hat auf der Grundlage einer Geschäftsordnung ihre Arbeit zu verrichten. Sie muss nicht eine eigene Geschäftsordnung erstellen, sondern kann auch die bisherige beibehalten. Allerdings muss diese dann zu Beginn der Amtszeit bestätigt werden.

## § 11a Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte

(1) Die Kommission bildet eine Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC mit der Aufgabe, lehrerspezifische Beschlussempfehlungen zu erarbeiten.

(2) Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte setzt sich aus acht Mitgliedern der Kommission zusammen und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes,
- b) den beiden für die katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC berufenen Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen,
- c) den beiden gewählten Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte, und
- d) je einem von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglied jeder Seite.

(3) Wird ein in Absatz 2 b) bis d) genanntes Mitglied der Kommission zum/zur Vorsitzenden gewählt, wird durch die Kommission ein anderes Mitglied aus der jeweiligen Seite in die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte gewählt.

62. Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte, die in § 11 a zwingend aufgrund der KODA-Ordnung vorgesehen ist, wird durch die Kommission gebildet, d.h., es bedarf eines eigenen Beschlusses der Kommission am Anfang der Amtszeit für diese Ständigen Arbeitsgruppe. Sie stellt damit eine Ständige Arbeitsgruppe der Kommission dar und ist Bestandteil der Kommission, ist im Gegensatz zur früheren Lehrerkommission nicht eigenständiger Natur.

63. Die Aufgabe der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte besteht darin, für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß c. 803 CIC lehrerspezifische Beschlussempfehlungen zu erarbeiten. Rechtfertigungsgrund der eigenen besonderen Arbeitsgruppe ist damit das spezielle Lehrer-Vertragsrecht auf der Grundlage des bayerischen Beamtenrechts - Referenztarifvertrag sind das bayerische Beamtenrecht und die Regelungen des TV-L in der Fassung des Freistaats Bayern - das eine besondere fachliche Qualifikation erfordert. Nur so ist auch das verringerte Quorum bei der endgültigen Beschlussfassung in der Kommission zu rechtfertigen.

64. Die Besetzung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte aus acht Mitgliedern der Kommission ergibt sich

- a. aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes
- b. aus den beiden für die katholischen Schulen gemäß c. 803 CIC berufenen Dienstgebervertretern/-innen,
- c. den beiden gewählten Dienstnehmervertreter/-innen aus dem Bereich der Lehrkräfte, und
- d. je einem von der Kommission mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglied jeder Seite.

64 a. Sofern ein Mitglied der Ständigen Arbeitsgruppe neu zum/zur Vorsitzenden der Kommission gewählt wird, wird durch die Kommission ein anderes Mitglied aus der jeweiligen Seite in die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte gewählt.

(4) Verabschiedet die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte mit Zweidrittelmehrheit eine Beschlussempfehlung, wird diese als „Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte“ der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) § 11 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.

65. Von Bedeutung ist, dass die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte mit Zweidrittelmehrheit eine Beschlussempfehlung verabschieden kann, die dann als „Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte“ der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Dabei ist festzuhalten, dass die Beschlussempfehlung aus der gesamten die Lehrkräfte betreffenden Materie kommen kann und gesetzlich nicht eingeschränkt ist.

66. Die Antragsberechtigung ist analog zu der in der Kommission geregelt. Stimmrechtsübertragung und Nicht-Öffentlichkeit gelten in gleicher Weise. Da die übrigen Mitglieder der Kommission keine Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe sind, sind sie ebenfalls vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit erfasst und haben kein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppe.

## § 11b Vorbereitungsausschuss und Arbeitsgruppen

(1) Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuss gebildet. Er berät den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen. Darüber hinaus kann die Kommission aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bilden.

(2) § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.

67. Der Vorbereitungsausschuss zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission erhält eine eigenständige Rechtsgrundlage. Die Aufgabe der Beratung des/der Vorsitzenden/ bei der Aufstellung der Tagesordnung impliziert die Bearbeitung aller anstehenden Beschlussvorlagen. Eine Begrenzung besteht generell darin, dass Anträge von einzelnen Mitgliedern gegen deren Willen nicht verändert werden können und Beschlussvorschläge von Ausschüssen ebenfalls nicht verändert werden können, sondern zu den Vorlagen nur Stellung genommen werden kann.

68. Beschlussvorschläge von Ausschüssen stellen formal keine Beschlussvorlagen dar, da das Einbringen von Anträgen den Mitgliedern der KOD vorbehalten ist. Da Ausschüsse allerdings nur aufgrund eines Beschlusses der Kommission tätig werden können, ist zu schließen, dass deren Vorlagen im Rahmen des von der Kommission festgelegten Auftrages auch direkt der Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Für den Vorbereitungsausschuss gilt dies nur in allen Fällen, in denen die Behandlung eines Themas dem Vorbereitungsausschuss zur vollständigen Behandlung aufgrund eines Beschlusses der Kommission übertragen wird. Da eine genaue Abgrenzung von Auftrag der Kommission und Ergebnis des Ausschusses oft aber schwierig ist, empfiehlt es sich, dass sich die beiden Vorsitzenden das Ergebnis des Ausschusses als Beschlussvorlage zu eigen machen und diese Vorlage gemeinsam als Antrag einbringen.

69. Die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen durch die Kommission aus ihrer Mitte ist dahingehend zu verstehen, dass Ausschüsse für die Erarbeitung von konkreten Beschlussvorlagen errichtet werden, Arbeitsgruppen jedoch lediglich zur Vorbehandlung eines Themas dienen, dessen Ergebnis entweder vom Vorbereitungsausschuss, einem Ausschuss oder der Kommission zur Kenntnis und Weiterbehandlung genommen wird.

70. Die von der Dienstnehmerseite teilweise vorgenommene Bildung von „Arbeitskreisen“ ist formal in der KODA-Ordnung nicht erwähnt; diese Arbeitskreise stellen jedoch lediglich Vorbereitungsgremien für die einzelne Seite dar und können deshalb im Rahmen der zur Verfügung stehenden Freistellung gebildet werden.

71. Abs. 2 ist nicht klar gefasst, da die Überschrift zu § 11b „Vorbereitungsausschuss und Arbeitsgruppen“ lautet. Damit ist zu schließen, dass das Gebot der Nichtöffentlichkeit – mit Ausnahme der Sachverständigen – nur für diese beiden Gremien Geltung besitzt, nicht jedoch für die Ausschüsse. Die Nichtöffentlichkeit ist allerdings wohl nur für den Vorbereitungsausschuss relevant, da dort häufig interne Themen besprochen werden.

## § 12 Beschlussfassung und Inkraftsetzung

(1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

72. In der KODA-Ordnung werden verschiedene „Arten“ von Beschlüssen der Kommission oder ihrer Seiten aufgeführt, die teilweise eines unterschiedlichen Quorums bedürfen:

- Für die „regulären“ KODA-Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 besteht generell ein Zweidrittel-Quorum für die Beschlussfassung
- Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte bedürfen nur der einfachen Mehrheit 50 plus 1 gem. § 12 Abs. 1
- Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 12 Abs. 2 – sofern nicht durch mindestens vier Mitglieder nicht zugelassen – bedürfen ebenfalls der Zweidrittel-Mehrheit
- Beschlüsse zu Anträgen von Bischöfen gemäß § 12 Abs. 7 bedürfen ebenfalls der Zweidrittelmehrheit
- Zentral-KODA-Beschlüsse – Empfehlungsbeschlüsse wie auch Kompetenzbeschlüsse - bedürfen nur der einfachen Mehrheit
- Entschließungen bedürfen nur der einfachen Mehrheit
- Geschäftsordnungsanträge bedürfen nur ein einfachen Mehrheit; dabei ist keine Stimmrechtsübertragung möglich
- Beschlüsse gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 BayRK-O wegen Feststellung grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit
- Feststellung der Erforderlichkeit einer Schulung durch die Dienstnehmerseite gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 mit einfacher Mehrheit
- Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte gemäß § 11 Abs. 4 mit Zweidrittelmehrheit der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte
- Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1; hier sind 50% der Zustimmung der Mitglieder der KODA erforderlich
- Zustimmung zu Vermittlungsvorschlägen gemäß § 14 Abs. 6 mit Zweidrittelmehrheit
- Einvernehmen über die Besetzung des Vorsitzenden und des Stellvertreters aus dem „Vorsitzenden-Pools“ für ein konkretes Schiedsverfahren: hier ist eine einfache Mehrheit erforderlich
- Anrufung der Schiedsstelle gemäß § 16 Abs. 1; hier sind 100% der Zustimmung der Mitglieder einer der beiden Seiten der KODA erforderlich
- Erneute Anrufung der Schiedsstelle zur Erstellung einer Regelung gemäß § 16 Abs. 6; hier sind 100% der Zustimmung der Mitglieder einer der beiden Seiten der KODA erforderlich
- Beschluss gemäß § 16 Abs. 8 über den Regelungsvorschlag der Schiedsstelle mit einfacher Mehrheit, wobei alle vier Kommissionsmitglieder, die am Spruch der Schiedsstelle beteiligt waren, an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden sind
- Ausführungsregelungen gemäß § 8 Abs. 3 BayRKO, die ebenfalls eines Zweidrittel-Quorums bedürfen;

(2) In besonderen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der/Die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens vier Mitglieder der Kommission eine mündliche Erörterung verlangen.

(3) Die Beschlüsse werden über die Generalvikare den Diözesanbischöfen und über die Deutsche Ordensoberenkonferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts übermittelt.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so legt er über seinen Generalvikar innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Beschlusses beim (Erz-) Bischöflichen Ordinariat unter Angabe der Gründe Einspruch bei der Kommission ein.

73. In besonderen Angelegenheiten ist ein schriftliches Umlaufverfahren möglich, wobei die Entscheidung vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden getroffen wird. Beide Vorsitzende müssen zwingend zustimmen, damit das Verfahren möglich ist. Sofern mindestens vier Mitglieder der Kommission eine mündliche Erörterung in einer Angelegenheit verlangen, ist das schriftliche Umlaufverfahren als Beschlussfassung unzulässig, bereits erfolgte Verfahren ggf. nichtig. Nähere Bestimmungen zum Verfahren finden sich in der Geschäftsordnung der Bayerischen Regional-KODA.

74. Im Bereich der Bayer. Regional-KODA werden neben den Diözesen auch die Orden im Rahmen der Beschlussfassung beteiligt, da die Beschlüsse über die Generalvikare den Diözesanbischöfen und über die Deutsche Ordensoberenkonferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts übermittelt werden. Zu beachten ist, dass diese Übermittlung nur für Orden päpstlichen Rechts, nicht aber für Orden diözesanen Rechts gemäß der KODA-Ordnung erfolgt, auch wenn die Kommission mit der Übermittlung an die Ordensoberenkonferenz keinen Einfluss auf das weitere Procedere innerhalb der Orden hat. Die diözesanen Orden unterliegen der bischöflichen Gesetzgebung. Für die Orden päpstlichen Rechts bleibt nach mehrheitlicher Auffassung der Kanonisten das Problem der Einbindung der Orden päpstlichen Rechts in das System des bischöflichen Arbeitsrechts ungelöst. So macht v.a. Pree gerade für diesen – zahlenmäßig nicht unbedeutenden – Bereich des kirchlichen Dienstes unter Berufung auf die Ordensautonomie in einem kirchenrechtlichen Gutachten für die Arbeitsgruppe „Novellierung der Grundordnung“ beim VDD im Jahre 2010 eine Ausnahme. Nach seiner Auffassung würde die „Grundordnung“ im Ordensbereich nur dann Geltung beanspruchen, wenn die einzelnen Ordensinstitute für ihre Rechtsträger sie freiwillig übernehmen. Um dieser unklaren rechtlichen Einordnung der Orden im kirchlichen Arbeitsrecht weitestgehend gerecht zu werden, wird im System der Bayerischen Regional-KODA den Orden päpstlichen Rechts auch eine Sonderstellung zuerkannt.

75. Für jeden Diözesanbischof besteht ein sog. Einspruchsrecht gegenüber einem KODA-Beschluss, das der Diözesanbischof über seinen Generalvikar innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Gründe einlegen kann. Das Einspruchsrecht ist zwar zu begründen, es bedarf aber keiner spezifisch kirchenrechtlichen Begründung (z.B. Verstoß gegen kirchliches Recht), sondern es gilt jedwede Begründung. Damit können auch finanzielle oder sonstige kirchenpolitische Gründe eine Rolle spielen. Die Problematik dieser Regelung besteht darin, dass der Diözesanbischof als Normgeber der Ordnung selbst Handelnder innerhalb der Ordnung wird, damit seine Funktion als Gesetzgeber verlässt. Entsprechend kann sein Handeln innerhalb der Ordnung auch einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden. Andererseits ist der Bischof damit in der Lage, auf Konsequenzen einer Entscheidung hinzuweisen, die für seine Diözese aus innerkirchlichen Gründen nicht gewollt oder tragbar sind. Da die Befugnis des Diözesanbischofs innerhalb der Ordnung aber bei Inanspruchnahme rechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ist eine Klärung dieser Frage im Laufe der nächsten Jahre erforderlich. Zumindest sollten beide Seiten der KODA vor einem ausgeübten bischöflichen Einspruch angehört werden.

(5) Sieht sich ein höherer Oberer/eine höhere Obere des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht in der Lage, der Inkraftsetzung eines Beschlusses zuzustimmen, so bittet er/sie den Diözesanbischof, in dessen Territorium die Einrichtung des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts den Sitz hat, nach Maßgabe des Absatzes 4 Einspruch einzulegen. Der Diözesanbischof legt in diesem Fall nach Maßgabe des Absatzes 4 Einspruch ein.

(6) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, werden die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

(7) Die Kommission berät zum nächstmöglichen Zeitpunkt über den Einspruch. Sodann wird der Einspruch des Diözesanbischofs abweichend von § 11 Absatz 5 der Vollversammlung als Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt. Findet der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, gilt der Einspruch als zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird dem Diözesanbischof, der den Einspruch eingelegt hat, mitgeteilt.

(8) Sieht sich der Diözesanbischof, der einen Einspruch eingelegt hat, auch dann nicht in der Lage, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss für seine (Erz-)Diözese in Kraft zu setzen, so betrachtet er diesen Beschluss als qualifizierte Empfehlung.

76. Die Sonderstellung der Orden päpstlichen Rechts – männlich wie weiblich - zeigt sich auch darin, dass ihnen ebenfalls implizit ein Einspruchsrecht zuerkannt wird. Der/die höhere Oberer des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts kann dieses Einspruchsrecht allerdings nicht selbst gegenüber der Kommission ausüben; er/sie ist darauf angewiesen, den Diözesanbischof, in dessen Territorium die Einrichtung des Instituts des geweihten Lebens päpstlichen Rechts oder der Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts den Sitz hat, zu bitten, Einspruch einzulegen. Der Diözesanbischof ist an diese Bitte gebunden und hat den Einspruch einzulegen.

77. Wenn nach der sechswöchigen Frist kein Einspruch eingelegt worden ist, werden die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Das bedeutet, dass ein verspäteter Einspruch „verfristet“ und nicht mehr zulässig ist. Da ein Diözesanbischof allerdings nicht zu einer Inkraftsetzung gezwungen werden kann, ist hier eine Durchsetzung der Inkraftsetzung – auch (kirchen-)gerichtlich - nicht möglich. Das kirchliche Arbeitsgericht könnte lediglich feststellen, dass ein Verstoß gegen die Norm des § 12 BayRK-O vorliegt.

78. Der Einspruch eines Bischofs hat zur Folge, dass die Inkraftsetzung des Beschlusses gehemmt ist und es einer erneuten Beratung in der Kommission zum nächstmöglichen Zeitpunkt bedarf. Dies kann der nächste reguläre Termin einer Vollversammlung sein, es bedarf nicht zwingend eines Sondertermins. Der Einspruch des Diözesanbischofs ist dabei der Vollversammlung als Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies bedeutet nicht, dass der Einspruch einen beschlussfähigen Regelungsvorschlag enthalten muss. Er muss lediglich einen Inhalt enthalten, über den mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Dabei verbleibt der Kommission die Möglichkeit, den Einspruch zurück zu weisen. Diese Zurückweisung erfolgt, wenn keine Mehrheit für den Einspruch zustande kommt. Die Zurückweisung wird dem Diözesanbischof, der den Einspruch eingelegt hat, mitgeteilt. Der Antrag des Bischofs bedarf wie jeder reguläre KODA-Beschluss der Zweidrittel-Mehrheit der Kommission für die Anerkennung seines Einspruchs.

79. Auch bei Zurückweisung des Einspruchs ist der Diözesanbischof jedoch nicht gebunden, den durch Einspruch angefochtenen Beschluss in Kraft setzen zu müssen. Sofern er den Beschluss nicht in Kraft setzt, betrachtet er diesen Beschluss als qualifizierte Empfehlung. Die bereits beschlossene, aber vom Diözesanbischof nicht in Kraft gesetzte KODA-Regelung wird damit nicht von der Inbezugnahmeklausel in den Arbeitsverträgen erfasst.

(9) Sieht sich ein höherer Oberer/eine höhere Obere im Sinne des Absatzes 6, für dessen/deren Orden Einspruch eingelegt worden ist, nicht in der Lage, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss zu übernehmen, teilt er/sie dies dem zuständigen Diözesanbischof mit. Der Beschluss wird gegebenenfalls für das betroffene Institut des geweihten Lebens päpstlichen Rechts bzw. die betroffene Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht in Kraft gesetzt.

(10) Hat die Kommission nach Absatz 7 einen neuen Beschluss gefasst, so übermittelt sie diesen über die Generalvikare den Diözesanbischöfen und über die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) den Instituten des geweihten Lebens päpstlichen Rechts und den Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts. Im Übrigen wird nach Absatz 2 ff. verfahren.

80. Für den Bereich der Orden päpstlichen Rechts gilt, dass für den Fall, dass sich ein/e höhere/r Obere/r nicht in der Lage sieht, den durch die Zurückweisung des Einspruchs bestätigten Beschluss zu übernehmen, er/sie dies dem zuständigen Diözesanbischof mitteilt. Der Diözesanbischof nimmt dann bei der Inkraftsetzung des Beschlusses insoweit Rücksicht, dass der Beschluss gegebenenfalls für das betroffene Institut des geweihten Lebens päpstlichen Rechts bzw. die betroffene Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht in Kraft gesetzt wird.

81. Sofern aufgrund eines Einspruches ein neuer Beschluss gefasst wird, gilt das reguläre Verfahren nach einer Beschlussfassung.

## § 12a Beschlussfassung zu Zentral-KODA-Beschlüssen

(1) Beschlüsse der Zentral-KODA, die gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung gefasst worden sind, werden von der Kommission innerhalb der Einspruchsfrist beraten.

(2) Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentral-KODA mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu, unterrichtet sie davon umgehend über die Generalvikare die Diözesanbischöfe.

(3) Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentral-KODA nicht mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu, so unterrichtet sie davon unter Angabe der Gründe umgehend über die Generalvikare die Diözesanbischöfe. Die Diözesanbischöfe legen in diesem Fall Einspruch gegen den Beschluss der Zentral-KODA ein.

82. Beschlüsse der Zentral-KODA, die gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung gefasst worden sind, werden von der Kommission innerhalb der nach der Zentral-KODA-Ordnung vorgegebenen Einspruchsfrist von der Kommission erneut beraten. Die Bestimmung in § 12 a über die erneute Beratung jedes ZK-Beschlusses – sowohl für Materien mit ZK Beschlusskompetenz als auch für Materien mit ZK-Empfehlungskompetenz - in der Kommission innerhalb der ZK-Einspruchsfrist hat ihre weitere Rechtsgrundlage in § 10 a der ZKO. Sie ist jedoch vor allem wegen der Eigenart der Bezugnahmeklausel für Arbeitsverträge in den bayerischen Diözesen erforderlich, da gemäß § 1 Abs. 1 ABD „die von der Bayerischen Regional-KODA beschlossenen und vom Bischof für die Diözese in Kraft gesetzten arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen“ in den Arbeitsverträgen Geltung erhalten. Die Umsetzung dieser Bezugnahmeklausel erfordert damit grundsätzlich immer eine Beschlussfassung durch die Kommission. Zusätzlich ist die Formulierung der Bezugnahmeklausel im ABD Teil D, 1. „Regelung zur Aufnahme kirchenspezifischer Bestandteile in die Arbeitsverträge der bayerischen Diözesen“ abgesichert.

83. Für die Zustimmung zu einem ZK-Beschluss ist jedoch nur die einfache Mehrheit 50% plus eine Stimme erforderlich. Sofern diese Mehrheit erfolgt, steht von Seiten der Kommission einer Inkraftsetzung nichts im Wege, so dass über die Generalvikare die Diözesanbischöfe informiert werden. Allerdings verbleibt das Recht der Diözesanbischöfe, aus eigenen Gründen Einspruch gegenüber einem ZK-Beschluss einzulegen.

84. Sofern die Kommission einem Beschluss der Zentral-KODA die Zustimmung verweigert, wird dies den Diözesanbischöfen begründet mitgeteilt, die dann zu einem Einspruch bei der ZK verpflichtet sind. Das weitere Procedere ergibt sich dann wieder aus der ZK-Ordnung.

## § 13 Vermittlungsausschuss, Wahl und Amtszeit des/der Vorsitzenden, Nachwahl

(1) Die Kommission bildet einen Vermittlungsausschuss.

(2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus fünf Personen zusammen und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses,
- b) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes und
- c) je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die für das jeweilige Verfahren benannt werden.

Darüber hinaus wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von jeder Seite benannt.

(3) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen, noch dem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen katholisch sein und dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung an der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte gehindert sein.

85. Die Bayer. Regional-KODA-Ordnung kennt nur ein einstufiges Vermittlungsverfahren mit einigen Besonderheiten. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass das Vermittlungsverfahren als solches kein zwingendes Ergebnis nach sich ziehen muss.

86. Der fünfköpfige Vermittlungsausschuss mit dem/der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses ist ohne externe Beisitzer/-innen besetzt. Neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes werden je ein weiteres Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die für das jeweilige Verfahren benannt werden, hinzugezogen. Eine Stellvertreter/-innen-Regelung gibt es für den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses, für die beiden internen Beisitzer/-innen und für die Kommissionsvorsitzenden. Damit wird allerdings der Grundsatz durchbrochen, dass von Amtes wegen die Kommissionsvorsitzenden beim Verfahren erforderlich sind.

87. Als Anforderungen an den/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und seine/n Stellvertreter/-in sind gegeben:

- a) kein kirchliches Dienstverhältnis, also weder auf der Basis eines Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses noch in einem Honorarverhältnis
- b) keine Mitgliedschaft in einem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung; diese weitreichende Bestimmung lässt damit weder eine Mitgliedschaft in einem Vorstand eines kirchlichen Vereins noch in einer Kirchenverwaltung zu, ist damit sehr weitgehend
- c) Grunderfordernis des „Katholisch-Seins“ und keine Behinderung an der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte durch kirchenbehördliche Entscheidung; damit ist ein Hinderungsgrund nur ein öffentlich bekanntes Strafurteil.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden von der Kommission mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder für die Dauer einer Amtszeit geheim gewählt. Scheidet der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

87 a. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/-in ist von der Amtszeit der Kommission abhängig. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder in geheimer Wahl. Bei Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

## § 14 Vermittlungsverfahren

(1) Falls ein Beschlussantrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission dem Beschlussantrag zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Beschlussantrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Falls eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit erhalten hat, legt der/die Vorsitzende der Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(3) Der/Die Vorsitzende leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/Sie kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen, der innerhalb von sechs Wochen nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erarbeiten ist. Der Vermittlungsvorschlag hat einen beschlussfähigen Regelungsvorschlag zu enthalten.

Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

88. Sofern in der Kommission ein Beschlussantrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission dem Beschlussantrag zugestimmt hat, ist vom Vorsitzenden der Kommission der Vermittlungsausschuss anzurufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt. In der Regel kann damit jede Seite die Anrufung des Vermittlungsausschusses erzwingen, von der Ordnung her ist es sogar möglich, über die Seiten hinweg bei 50% einen Vermittlungsausschuss seitenübergreifend anzurufen, da keine seitige 50%-Mehrheit gefordert ist.

89. Für einen nicht zustande gekommenen Beschluss der Kommission über eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte kann ebenfalls das Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. Abs. 2 ermöglicht dies, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt. Es bedarf damit keiner hälftigen Zustimmung innerhalb der Kommission für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. So soll der besonderen Stellung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte Rechnung getragen werden.

90. In beiden Fällen leitet der/die Vorsitzende das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen, kann Sachverständige beteiligen und muss das Vermittlungsverfahren innerhalb von sechs Wochen mit einem Vermittlungsvorschlag mit der Mehrheit von mindestens drei Stimmen abschließen.

91. Für die Beschlussfassung über den Vermittlungsvorschlag ist nicht vorgeschrieben, dass alle fünf Mitglieder anwesend sein müssen; allerdings besteht das Erfordernis, dass mindestens drei Personen dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt haben müssen. Auch wenn der/die Stellvertreter/-in verhindert ist, ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.

92. Entscheidend ist, dass der Vermittlungsvorschlag einen beschlussfähigen Regelungsvorschlag zu enthalten hat, d.h. dass die Kommission nicht nur eine Meinung des Vermittlungsausschusses zum Vermittlungsthema als Vorschlag erhält, sondern eine konkrete Regelung. Die Regelung muss zwar konkret sein, muss jedoch nicht bereits einen konkreten Zuordnungsvorschlag innerhalb des ABD enthalten.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich. Über das Vermittlungsverfahren ist Dritten gegenüber, die nicht Mitglieder der Kommission sind, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Die Kommission hat innerhalb von vier Wochen über den Regelungsvorschlag abzustimmen.

(6) Stimmt die Kommission dem Regelungsvorschlag mit der notwendigen Mehrheit zu, erfolgt die Inkraftsetzung gemäß § 12 Absatz 3 ff.

93. Auch für das Vermittlungsverfahren gilt das Prinzip der Nichtöffentlichkeit. Stillschweigen besteht jedoch nur gegenüber Nicht-Kommissionsmitgliedern.

94. Innerhalb einer Vierwochenfrist ist eine Abstimmung durch die Kommission über den Regelungsvorschlag vorzunehmen.

94a. Sofern eine Zustimmung der Kommission erfolgt, beginnt das Inkraftsetzungsverfahren gemäß der Ordnung.

## § 15 Schiedsstelle

(1) Die Kommission bildet eine Schiedsstelle.

95. Als Besonderheit findet sich in der Bayer. Regional-KODA-Ordnung das sog. Schiedsverfahren, das sich erheblich vom Vermittlungsverfahren unterscheidet, da es zum einen die Frage des „unabweisbaren Regelungsbedürfnisses“ behandelt, zum anderen aber quasi in einer Sachentscheidung münden kann, ohne dass jedoch von einer Zwangsschlichtung gesprochen werden kann.

96. Grund für dieses Schiedsverfahren ist die Streichung des sog. „bischöflichen Notverordnungsrechtes“ aus der Bayer. Regional-KODA-Ordnung bereits seit ca. 13 Jahren. Das bischöfliche Letztentscheidungsrecht ist in der Bayer. Regional-KODA-Ordnung auf die Inkraftsetzungsbefugnis des Diözesanbischofs begrenzt; eine letzte Entscheidung im Sinne einer eigenständigen von der Kommission nicht abgedeckten Regelung kommt dem Diözesanbischof damit nicht zu. Um aber eine Blockade innerhalb der KODA zu verhindern, wurde das Schiedsverfahren geschaffen und bei der Novellierung 2011 überarbeitet, mit dem – unter Beachtung der grundsätzlichen Regelungskompetenz der paritätischen Kommission – eine Entscheidung bei einem unabweisbaren Regelungsbedürfnis erfolgen kann.

97. Die Aufhebung des bischöflichen Notverordnungsrechtes beruht auch auf der Erkenntnis, dass die für die ABD-Arbeitsverträge geltende Bezugnahmeklausel auf von der Kommission beschlossene und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzte Regelungen abstellt, so dass ohne diese beiden Konstitutiva eine KODA-Regelung nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages werden kann.

98. Nach der BAG-Entscheidung vom 22.7.2010 ist die Abrede, dass sich ein Arbeitgeber in einem Arbeitsvertrag einseitig das Recht vorbehält, eine versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer zumutbar ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die AGB-Kontrolle für Arbeitsverträge und damit auch für arbeitsrechtliche Bezugnahmeklauseln gesetzlich angeordnet ist. Bei der Angemessenheitskontrolle ist dabei nicht auf die durch den Arbeitgeber tatsächlich erfolgten Änderungen abzustellen, sondern auf die Möglichkeiten, die ihm eine Klausel einräumt. Eine Bezugnahmeklausel in einem Arbeitsvertrag mit einem kirchlichen Anstellungsträger, die nicht ausschließlich auf die auf dem Dritten Weg von einer paritätisch mit weisungsunabhängigen Mitgliedern besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsvertragsregelungen Bezug nimmt, sondern darüber hinaus bei einem kirchenrechtlich vorgesehenen Letztentscheidungsrecht des Bischofs auch einseitig von der Dienstgeberseite vorgegebene Regelungen erfasst und damit inhaltlich ein Vertragsänderungsrecht der Dienstgeberseite darstellt, dürfte zu weit gefasst und damit insgesamt unwirksam sein. Sofern die Klausel sprachlich teilbar ist, kann sie auf einen verständlichen, zulässigen Inhalt zurückgeführt werden kann.

99. Auch die Entscheidung des LAG-Düsseldorf vom 2.3.2011 verneint z.B. eine materiellrechtliche Kürzungsregelung, die sich in einer Verfahrensordnung befindet und nicht zu einer Änderung der Vertragsrechtsgrundlage, sondern zum Außerkraftsetzen eines sich aus der Vertragsgrundlage ergebenden Anspruchs führt. Auch hier wird deutlich, dass mit Verfahrensordnungen keine einseitige Änderung arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen erreicht werden darf.

100. Damit entsprechen sowohl die Bayerische Regional-KODA-Ordnung wie auch die für die ABD-Arbeitsverträge geltende Bezugnahmeklausel dem Tenor der BAG-Entscheidung des 6. Senats vom 22.7.2010. Die ABD-Bezugnahmeklausel enthält keine Inbezugnahme auf ein bischöfliches Notverordnungsrecht, ist von daher uneingeschränkt zulässig. Die Ordnung selbst gibt keine Möglichkeit, an der Kommission vorbei Arbeitsvertragsrecht zu schaffen.

(2) Die Schiedsstelle setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden der Schiedsstelle,
- b) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes und
- c) je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die für das jeweilige Verfahren benannt werden.

Darüber hinaus wird jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von jeder Seite benannt.

Die Mitglieder nach c) dürfen an einem Vermittlungsverfahren zu demselben Regelungsgegenstand nicht beteiligt gewesen sein.

101. Es muss eine fünfköpfige Schiedsstelle gebildet werden, die sich aus dem/der Vorsitzenden der Schiedsstelle, den beiden Kommissionsvorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite, die für das jeweilige Verfahren benannt werden, besteht. Es gilt wieder die generelle Stellvertreter/-innen-Regelung, wobei auch hier für die Kommissionvorsitzenden (also die beiden Vorsitzenden der Regional-KODA) Stellvertreter/-innen benannt werden müssen. Allerdings dürfen die zusätzlichen Mitglieder nicht an einem Vermittlungsverfahren zu demselben Regelungsgegenstand beteiligt gewesen sein. Die Stellvertreter/-innen, die bei einem Vermittlungsverfahren zu demselben Regelungsgegenstand als Stellvertreter/-innen benannt waren, aber faktisch nicht beteiligt gewesen sind, können deshalb ebenfalls für das Schiedsverfahren als Stellvertreter/-innen benannt werden. Sofern ein Stellvertreter wegen Ausfall des regulären Mitglieds im Vermittlungsverfahren tätig war, kann die für das Vermittlungsverfahren benannte, aber nicht zum Einsatz gekommene Person für das Schiedsverfahren bestimmt werden.

(3) Die Kommission erstellt für die Dauer von fünf Jahren eine Liste von drei Personen, aus der im Fall der Anrufung der Schiedsstelle der/die für das Verfahren zuständige Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter/ Stellvertreterin, der/die im Falle der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird, einvernehmlich benannt werden. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, werden der/die für das Verfahren zuständige Vorsitzende und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter/ ihre Stellvertreterin durch das Los ermittelt. In die Liste kann nur aufgenommen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz besitzt. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 entsprechend. In die Liste kann nicht aufgenommen werden, wer Vorsitzender/ Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses ist.

102. Im Gegensatz zur Amtszeit des Vermittlungsausschusses, die generell mit der jeweiligen Amtszeit der Kommission identisch ist, ist die Amtszeit der Schiedsstelle nicht an die Amtszeit der Kommission gebunden. Da die Wahl der ersten Schiedsstelle mitten in einer Amtszeit erfolgt ist, ist die Schiedsstelle auch jeweils fünf Jahre später unabhängig vom Amtszeitbeginn der KODA durchzuführen. Sofern ein aktuelles Schiedsverfahren besteht, ist anzunehmen, dass dieses noch vom benannten Vorsitzenden abzuwickeln ist, auch wenn keine eigenständige Vorschrift dafür gegeben ist.

103. Die Kommission erstellt für die Dauer von fünf Jahren eine Liste von drei Personen, auf die sie sich einigen muss. Wie diese Einigung erfolgt, bleibt Sache der Kommission. Die Ordnung geht selbstverständlich davon aus, dass diese Liste erstellt wird und sieht kein Verfahren für den Fall vor, dass eine solche Liste nicht zustande kommt. Sofern ein konkretes Schiedsverfahren ansteht, ist einvernehmlich aus dieser Liste ein für das Verfahren zuständige/r Vorsitzende/r sowie dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, erfolgt ein Losentscheid. Voraussetzung für das Amt des/der Vorsitzenden ist die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

104. Es besteht Inkompatibilität mit dem Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses.

## § 16 Schiedsverfahren

(1) Findet der Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit, kann mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses von den Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber oder der Dienstnehmer mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von vier Wochen nach dem Schluss der Sitzung, in der über den Vermittlungsvorschlag abgestimmt wurde, die Schiedsstelle angerufen werden. Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch Zustellung eines seitens des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Schriftsatzes, der den Gegenstand bezeichnen und die Gründe für das Schiedsverfahren enthalten muss. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Die Benennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihres Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin sowie der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen gemäß § 15 Absatz 2 Buchstabe c) ist vorsorglich in der Sitzung der Kommission vorzunehmen, in der der Vermittlungsvorschlag nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit gefunden hat.

105. Wenn der Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der Kommission nicht angenommen wird, kann mit der Begründung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses von jeder Seite, die die Schiedsstelle anrufen will, mit der Gesamtzahl ihrer Stimmen innerhalb von vier Wochen die erste Stufe des Schiedsverfahrens angerufen werden. Dabei ist vom/von der/dem jeweiligen Sprecher/-in der Seite, der/die entweder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende der Kommission ist, der Antrag zu unterschreiben, der begründet sein muss. Sofern Tatsachen und Beweismittel gegeben sind, sollen diese beigefügt werden, wobei dies keine Zulassungsvoraussetzung darstellt.

106. Auf der Kommissionssitzung, in der der Vermittlungsvorschlag nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit gefunden hat, sind die Mitglieder der Schiedsstelle einschließlich möglicher Stellvertreter/-innen vorsorglich zu benennen. Damit besteht für jede Seite die Möglichkeit, mit Einleitung eines Schiedsverfahrens nicht überhastet während der Sitzung zu beginnen, sondern begründet innerhalb von vier Wochen nach Ende der Sitzung.

107. Die Schiedsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung begründet mit einfacher Mehrheit auf einer ersten Stufe des Schiedsverfahrens festzustellen, ob für die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht, wobei eine mündliche Anhörung der beiden Seiten möglich aber nicht zwingend vorgeschrieben ist. Wenn eine Seite angehört wird, muss jedoch zwingend auch die andere Seite angehört werden. Da die Schiedsstelle nicht in der Sache entscheidet, wird deutlich, dass die Begründung für das Schiedsverfahren vorwiegend eine Begründung für die Unabweisbarkeit des konkreten Regelungsbedürfnisses enthalten muss. Bislang hat erst ein einziges solches Verfahren unter Prof. Wilhelm Dütz als Vorsitzendem stattgefunden, in dem generell Gründe für das Vorliegen von Unabweisbarkeit eines Regelungsbedürfnisses festgestellt worden sind. Diese sind bei neuen Anträgen zu beachten (Vgl. dazu Joachim Eder, Schiedsverfahren zur Einführung einer monetären Kinderkomponente gescheitert, in: ZMV 17 (2007) 303 – 304.).

(3) Die Schiedsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach ihrer Anrufung festzustellen, ob für die dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Angelegenheit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Spruch der Schiedsstelle ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Fällung des Schiedsspruches können die Dienstgeberseite und die Dienstnehmerseite angehört werden. Die Anhörung erfolgt mündlich.

(4) Gegen den Spruch der Schiedsstelle kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden.

(5) Ist ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Kommission innerhalb von vier Wochen einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Spruchs der Schiedsstelle bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(6) Fasst die Kommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann von den Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber oder der Dienstnehmer mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von zwei Wochen erneut die Schiedsstelle angerufen werden.

(7) Die Schiedsstelle hat in der Angelegenheit, für die ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden ist, innerhalb von vier Wochen nach ihrer erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat einen Regelungsvorschlag zu enthalten. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

108. Da gegen den Spruch der Schiedsstelle innerhalb von einer Zwei-Wochen-Frist nach seiner Bekanntgabe im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen werden kann, ist auch der erforderliche Rechtsschutz gegeben. Allerdings entscheidet in diesem Zusammenhang das zuständige kirchliche Arbeitsgericht für die bayerischen Diözesen endgültig.

109. Bei Feststellung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses muss die Kommission innerhalb von vier Wochen einen Beschluss in der Sache herbeiführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Spruchs der Schiedsstelle bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Vorläufiger Rechtsschutz bedeutet, dass die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bindend ist, also keine Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes KAGH möglich ist. Es bedarf ggf. einer Sondersitzung; die Schiedsstelle kann ggf. eine Richtung vorgeben, in die ein Beschluss zu fassen ist, kann aber sonst keine weiteren Vorgaben machen.

110. Sofern die Kommission innerhalb der Frist keinen Beschluss zustande bringt, kann von jeder Seite mit der Gesamtzahl ihrer jeweiligen Stimmen innerhalb von zwei Wochen erneut die Schiedsstelle in der Sache angerufen werden. Damit verbleibt trotz des Vorliegens eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses die Verantwortung bei jeder der beiden Seiten, auch einen Beschluss in der Sache herbei zu führen.

(8) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle hat die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme des Regelungsvorschlages der Schiedsstelle zu beschließen. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind bei der Abstimmung an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden.

(9) Die Beschlüsse nach Absatz 8 werden für die einzelne bayerische (Erz-)Diözese vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht. § 12 findet keine Anwendung. Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, unterrichtet er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses die Kommission unter Angabe der Gründe.

(10) Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 186 ff. BGB. Angerufen ist die Schiedsstelle, wenn der entsprechende Antrag bei der Geschäftsstelle der Kommission schriftlich eingegangen ist. Bekannt gegeben ist ein Spruch der Schiedsstelle, wenn er dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission durch die Geschäftsstelle der Kommission zugestellt worden ist. Das Erfordernis der Schriftform ist auch gewahrt durch Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch die Schiedsstelle geeignet ist. Das elektronische Dokument ist eingereicht, wenn die für den Empfang bestimmte Stelle es aufgezeichnet hat.

111. Die Schiedsstelle hat daraufhin innerhalb von vier Wochen durch Spruch mit einem Regelungsvorschlag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Schiedsstelle ist von der Kommission mit einfacher Mehrheit über die Annahme des Regelungsvorschlages der Schiedsstelle zu beschließen. Von Bedeutung ist, dass dabei alle Kommissionsmitglieder der Schiedsstelle bei der Abstimmung an die Entscheidung der Schiedsstelle gebunden sind, unabhängig davon, wie sie bei der Schiedsstelle über den Schiedsspruch entschieden haben. Allerdings wird trotzdem keine Mehrheit innerhalb der Kommission erreicht, wenn nicht die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder ihre Zustimmung gibt. Der Schiedsspruch hat damit keine zwingende Wirkung, auch nicht bei Ablehnung innerhalb der Kommission. Die Schiedsstelle stellt damit keine Zwangsschlichtung dar.

112. Die Inkraftsetzung erfolgt nach dem üblichen Verfahren. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass die Inkraftsetzung des Diözesanbischofs auch in diesem Fall in seiner Entscheidung verbleibt. Sofern er sich nicht in der Lage sieht, einen Beschluss in Kraft zu setzen, unterrichtet er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses die Kommission unter Angabe der Gründe.

113. Abs. 10 und 11 regeln Bestimmungen zur Berechnung der Fristen und einige weitere Formvorschriften.

(11) Die Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende. Er/Sie leitet die Sitzung und kann an dem Verfahren Sachverständige beteiligen. Über verfahrensleitende Maßnahmen entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.

## § 17 Kosten

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen stellen für die Sitzungen der Kommission und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten; dies gilt auch für die für Beratung und Gutachten anfallenden Kosten, die nach vorhergehender Bewilligung durch die Kommission über die Geschäftsstelle abgerechnet werden. Die bayerischen (Erz-)Diözesen tragen die für die Arbeit der Mitglieder notwendigen Kosten.

(2) Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende sowie für die Mitglieder nach § 11a Absatz 2 Buchstabe b) und c) ersetzen die bayerischen (Erz-)Diözesen dem jeweiligen Arbeitgeber/der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. jeweiligen Schulträger die durch die Tätigkeit in der Kommission anfallenden Kosten.

(3) Mitgliedern der Kommission, denen wegen ihrer Tätigkeit in der Kommission nachweislich Einkünfte aus angezeigten Nebentätigkeiten entgangen sind, erhalten auf Antrag entgangenes Entgelt durch die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. die bayerischen (Erz-)Diözesen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses und der Schiedsstelle entstehen.

114. Es werden die Fragen der Kostentragung für die Kommissionsarbeit, die laufende Geschäftsführung, Personalkräfte, die für Beratung und Gutachten anfallenden Kosten und die für die Arbeit der Mitglieder notwendigen Kosten geregelt.

115. Aus dem Etat für die bayerischen Diözesen werden auch die durch die Tätigkeit in der Kommission anfallenden Kosten – also die Personalkosten - für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n/ sowie für die Lehrkräfte- und Schulträgervertreter/-innen dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Schulträger ersetzt.

116. Sofern Mitgliedern der Kommission nachweislich Einkünfte aus angezeigten Nebentätigkeiten entgangen sind, erhalten sie auf Antrag entgangenes Entgelt ersetzt.

## § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 11 a zum 1. Juni 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Bayerische Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006 außer Kraft. Abweichend von Satz 3 treten die §§ 1 Absatz 2 und 11 a der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006 mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Rechtsverbindlich ist der in den Amtsblättern der Bayerischen (Erz-)Diözesen veröffentlichte Text.

117. Die KODA-Ordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Damit können die Vorbereitungen für die Wahl der neuen Regional-KODA ab 1.9.2013 bereits nach der neuen Regelung erfolgen. Dies spielt insofern eine Rolle, dass einige grundlegende bisherige Bestimmungen wie das Wahlvorschlagsrecht der Koalitionen in Zukunft entfallen.

118. Die Regelungen zur Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte wie auch die Amtszeitfestlegung vom 1.9. – 31.8. treten bereits zum 1. Juni 2011 in Kraft. Damit können auf der 151. Vollversammlung Ende Juni 2011 die entsprechenden weiteren Personen für die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte bestimmt werden.

119. Mit Ablauf des 31. August 2013 tritt die Bayerische Regional-KODA-Ordnung vom 23. März 2006 außer Kraft, wobei die die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte und die Amtszeitlänge betreffenden Regelungen bereits mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft treten.

Neuburg, den 1.6.2011  
Dr. Joachim Eder